

Zuschrift

der Reichenauer Eisenwerke, Filiale der Ternitzer Walzwerk- und Bessemer-Stahlfabrikations-Aktiengesellschaft vom 4. Februar 1880 betreffend ihre privatrechtlichen Ansprüche hinsichtlich der Benützung des Wassers der Schwarzau und ihrer Zuflüsse.

Wir vernehmen aus Zeitungsnachrichten, daß zwischen dem Magistrate der Kommune Wien, respektive zwischen der Wasserversorgungs-Kommission des löblichen Gemeinderathes der Kommune Wien einerseits und der Reichenauer Gutsinhabung andererseits Verhandlungen gepflogen werden, welche die käufliche Ueberlassung von etwa 3000 Joch Grundflächen im Flußgebiete der Schwarzau behufs Erweiterung der Hochquellenleitung, insbesondere vor andern behufs Einbeziehung der „Fuchspaßquelle“ in die Hochquellenleitung zum Zwecke haben.

Nachdem diese Nachrichten in den Zeitungen bisher eine Widerlegung nicht erfahren, so nehmen wir an, daß dieselben sich auf Thatsachen stützen und sehen wir uns daher veranlaßt, einem hochlöblichen Präsidium des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien mit folgender auf den Gegenstand bezüglichen Aufklärung zu dienen:

Insoferne seitens der verehrlichen Kommune Wien mit der Erwerbung obiger Grundflächen die Absicht verbunden ist, gleichzeitig damit die in diesem Rayon liegenden Wasserrechte zu erwerben, müssen wir hiemit konstatiren, daß alle diese Wasserrechte, und wie sie laut Gesetz vom 28. August 1870, erster Abschnitt §. 4, Al. a—d dem jeweiligen Eigenthümer der Grundflächen des Wassergebietes der Schwarzau und ihrer Zuflüsse zustehen würden, in Folge von Privatrechtstiteln Beschränkungen unterworfen sind.

Die Reichenauer Eisenwerke, beziehungsweise die Ternitzer Walzwerk- und Bessemer-Stahlfabri-

kations-Aktiengesellschaft erkaufte, nachdem das Eisen- und Stahlwerk in Hirschwang auf die Wassermengen der Schwarzau und ihrer Zuflüsse angewiesen ist, die Eisenwerke in Reichenau von der Vorbesitzerin der gegenwärtigen Reichenauer Gutsinhabung, der seinerzeitigen Reichenauer Gewerkschaft, unter der Bedingung, daß die Verkäuferin, d. i. die Reichenauer Gewerkschaft, für sich und ihre Rechtsnachfolger (also auch für die gegenwärtige Reichenauer Gutsinhabung) die Verpflichtung übernimmt, bezüglich der Schwarzau und ihrer Zuflüsse die vorhandenen Wassermengen nicht zu schmälern, bei eventueller Benützung das ablaufende Wasser wieder der Schwarzau zuzuführen und auch dritten Personen keine diese Verpflichtung alterirenden Rechte zu gewähren.

Diese Bedingung ist in dem Kaufvertrage, welcher am 24. Juli 1875 zwischen der Reichenauer Gewerkschaft als Verkäuferin einerseits und der Ternitzer Walzwerk- und Bessemer-Stahlfabrikations-Aktiengesellschaft als Käuferin andererseits geschlossen wurde und zwar im §. 3, Absatz g dieses Vertrages wie folgt enthalten:

„Bezüglich des der Käuferin übertragenen Wasserrechtes der Schwarzau und ihrer Zuflüsse wird bestimmt, daß die Verkäuferin für sich und ihre Rechtsnachfolger verpflichtet ist, bei etwaiger Benützung der vorhandenen Wassermengen dieselben nicht zu schmälern, beziehungsweise das ablaufende Wasser wieder der Schwarzau zuzuführen und auch dritten Personen keine diese Verpflichtung alterirenden Rechte zu gewähren.“

Sollten nun die von uns Eingang erwähnten Verhandlungen jenes Resultat ergeben, daß die Grundflächen des Wasser- und Quellengebietes der Schwarzau und ihrer Zuflüsse, in welcher Ausdehnung immer, in das Eigenthum der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien übergehen, so muß uns unser im Vorstehenden besprochenes Recht dahin gewahrt bleiben, daß in dem diesbezüglichen Kaufvertrage die Verpflichtung rücksichtlich der Wasserrechte der Schwarzau und ihrer Zuflüsse in gleicher Weise wie diese Verpflichtung im Kaufvertrage vom 24. Juli 1875 und im oben angezogenen §. 3, Absatz g enthalten ist, aufgenommen werde, widrigenfalls wir gegen

das Recht der Reichenauer Gutsinhabung gleichzeitig mit den Grundflächen die damit verbundenen Wasserrechte zu verkaufen, gestützt auf Privatrechtstitel und auf das Gesetz vom 28. Juni 1870, erster Abschnitt, §. 3, 4 und 5 Einsprache erheben müßten.

Indem wir ein hochlöbliches Präsidium des Gemeinderathes der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hiemit bitten, vom Vorstehenden gefälligst Kenntniß nehmen zu wollen, ersuchen wir schließlich noch, uns den Empfang unsers Ergebenen von heute zu bestätigen und zeichnen mit der Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung ergebenst

REICHENAUER EISENWERKE, FILIALE DER TERNITZER WALZWERK- UND
BESSEMER-STAHLFABRIKATIONS-AKTIENGESELLSCHAFT

G. Schoeller m. p.

Karl Neufeldt m. p.

Reichenau, N.-De., den 4. Februar 1880.